

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 355

ausgegeben am 16. Dezember 2019

Verordnung

vom 10. Dezember 2019

über die Abänderung der Landwirtschafts- Einkommensbeitrags-Verordnung

Aufgrund von Art. 36 Abs. 2, Art. 37 Abs. 3 und Art. 78 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes (LWG) vom 11. Dezember 2008, LGBL 2009 Nr. 42, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 23. März 2010 über die Einkommensbeiträge in der Landwirtschaft (Landwirtschafts-Einkommensbeitrags-Verordnung; LEV), LGBL 2010 Nr. 67, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 14 Bst. c Ziff. 6

Die Höhe der jährlichen Einkommensbeiträge beträgt:

- c) beim Zusatzbeitrag für ausgewählte Ackerkulturen pro Hektar:
 - 6. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: 2 100 Franken.

Art. 15

Ermittlung der flächenunabhängigen Beiträge

1) Für die Berechnung der flächenunabhängigen Beiträge nach Art. 3 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 bis 3 sind die Faktoren zur Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK) nach Anhang 1 LBAV massgebend.

2) Beträgt der Arbeitsaufwand eines Landwirtschaftsbetriebes mindestens 0.4 und weniger als 1.5 SAK pro Jahr, so berechnet das Amt für Umwelt die genaue Anzahl der Standardarbeitskräfte.

3) Bei Landwirtschaftsbetrieben mit einem Arbeitsaufwand von weniger als 1.0 SAK pro Jahr werden die Beiträge anteilmässig gekürzt. Sie reduzieren sich linear um 1 % je 0.01 SAK.

4) Bei Landwirtschaftsbetrieben mit einem Arbeitsaufwand von mehr als 1.0 SAK pro Jahr werden die Beiträge anteilmässig bis 1.5 SAK erhöht. Der maximale Zuschlag beträgt 25 %.

II.

Übergangsbestimmung

Führt die Umstellung der Berechnungsmethode von Arbeitskraftstunden auf Standardarbeitskräfte bei einem Landwirtschaftsbetrieb im Vergleich zum Durchschnitt der Beitragsjahre 2017 bis 2019 zu einem Verlust von mindestens 10 % seiner flächenunabhängigen Beiträge, so werden diese für die Jahre 2020 und 2021 nach bisherigem Recht berechnet.

III.

Inkrafttreten und Ausserkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- 2) Art. 14 Bst. c Ziff. 6 tritt am 31. Dezember 2022 ausser Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef